



Amt: Hauptamt
Az.: 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.07.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Feststellung von Hinderungsgründen der gewählten Gemeinderäte
nach § 29 GemO**

Sachverhalt/Begründung:

Am 26. Mai 2019 fand die Wahl des Dußlinger Gemeinderates für die 10. Wahlperiode statt. Das Landratsamt Tübingen, Abteilung Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 27.06.2019 die Gültigkeit der Wahl festgestellt. Die Amtszeit der neu gewählten Gemeinderäte begann damit am 27. Mai 2019.

Alle neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte wurden mit Schreiben vom 31.05.2019 um schriftliche Erklärung gebeten, ob sie die Wahl annehmen. Des Weiteren sollten etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe binnen einer Woche mitgeteilt werden. Alle 14 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben daraufhin schriftlich mitgeteilt, die Wahl anzunehmen. Ablehnungs- oder Hinderungsgründe liegen entsprechend dieser Mitteilungen keine vor.

Gemäß § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) stellt der alte Gemeinderat nach der Wahl fest, ob Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.

Der § 29 GemO ist der Drucksache als **Anlage 1** beigelegt.

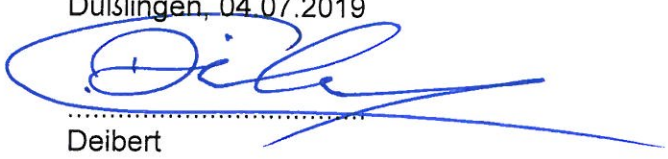
Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt fest, dass keine Hinderungsgründe der gewählten Gemeinderatsmitglieder vorliegen.

Aufgestellt:
Dußlingen, 04.07.2019


.....
Deibert

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a)

Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b)

Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c)

leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d)

Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2.

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.